

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00325 vom 13. September 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00325](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00325)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00325 du 13 septembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00325 del 13 settembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der 1965 geborene X.\_\_\_\_, ohne erlernten Beruf, arbeite seit 1999 als Saisonnier und danach festangestellt als Bauarbeiter; bis im Jahr 2006 ging er noch einer Nebenerwerbstätigkeit nach. Unter Hinweis auf eine

entzündliche Gefässerkrankung ( Thrombangitis

obliterans ; Morbus Bürger ), welche am 1. November 2007 zur Amputation des rechten Vorfusses geführt hatte, meldete er sich mit Gesuch vom 12. November 2007 bei der Invaliden versicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 8/3) . Nach durchgeführten Abklärungen in medizinischer wie erwerblicher Hinsicht sprach ihm die IV

Stelle mit Verfügung vom 21. Dezember 2010 mit Wirkung ab 1. November 2007 rückwirkend

eine abgestufte Rente zu , welche sie bis zu m 31. Mai 2010 befristete (Urk. 8/94 : ganze Rente vom 1. November bis 30. September 2008, Dreiviertelsrente ab 1. Oktober 2008 und ab 1. November 2008 eine halbe Rente bis zum 31. Mai 2010 ). Eine dagegen erhobene Beschwerde hiess das hiesige Gericht mit Urteil vom 29.

August 2012 in dem Sinne gut, als es in Abänderung der angefochtenen Verfügung feststellte, dass der Versicherte für die Zeit vom 1. November 2007 bis zum 31. Dezember 2008 Anspruch auf eine ganze und vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Mai 2010 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente habe (Urk. 8/106 ). Dieses Urteil blieb unangefochten.

### **E. 2**

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2012 liess der Versicherte die IV-Stelle um Prüfung des Bericht s von Y.\_\_\_\_, Fachärztin für Allgemeine Medizin FMH, vom 11. Januar 2011 (Urk. 8/97 S. 19 ) im Rahmen einer Neuanschuldung ersuchen und gleichzeitig

die

Gewährung beruflicher Massnahmen beantragen (Urk. 8/104). Mit Vorbescheiden vom 10. Januar 2013 (berufliche Massnahmen [Arbeitsvermittlung] ; Urk. 8/131 ) beziehungsweise vom 11. Januar 2013 (Invalidenrente ; Urk. 8/129 ) stellte die IV-Stelle dem Versicherten die Abweisung der Leistungsbegehren in Aussicht und verfügte am 21. Februar 2013 in diesem Sinne (Urk. 8/134 und

135).

### **E. 2.1**

Die Verwaltung hatte den (erneuten) Anspruch auf eine Invalidenrente hauptsächlich mit der Begründung verneint, aufgrund des Berichts von Y.\_\_\_\_ vom 11. Januar 2011 sei eine massgebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht zu erkennen. Da der Invaliditätsgrad weiterhin unter 40 % liege, bestehe kein Anspruch auf eine Rente (Urk. 2/2). Den Anspruch auf Arbeitsvermittlung verneinte die Verwaltung mit der Begründung, dass beim Versicherten keine gesundheitsbedingte Einschränkung bei der Stellensuche bestehe, weshalb das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zuständig sei (Urk. 2/1).

## **E. 2.2**

Dagegen lässt der Versicherte zur Hauptsache vorbringen, mit Einreichung des Berichts von Y.\_\_\_\_

vom 11. Januar 2011 sei eine rechtserhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht.

Die Verwaltung

hätte daher den Verlauf ermitteln und eine Invalidenrente zusprechen müssen. Alsdann seien

dem Beschwerdeführer nur noch leichte Tätigkeiten zumutbar und es bestünden zusätzliche weitere Einschränkungen. Spezifische gesundheitliche Einschränkungen seien damit offenkundig, weshalb Anspruch auf Arbeitsvermittlung bestehe (Urk. 1).

## **E. 3**

### **1. 2**

In seiner Stellungnahme vom 14.

Dezember 2012 hielt der zuständige Arzt des A.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_, Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie, fest, der Arztbericht von Y.\_\_\_\_ vom 11.

Januar 2011 sei plausibel, wegen der schlechten Durchblutungssituation bestehe an den genannten Stellen ein erhöhtes Komplikationsrisiko. Im Vergleich zu den anderen Arztberichten sei eine massgebliche Verschlechterung aufgrund der beschriebenen Druckstellen und Durchblutungsstörungen der Hände aber nicht zu erkennen, weshalb für den Fall, dass seitdem keine entscheidende Veränderung eingetreten sei, weitere Abklärungen nicht erforderlich seien (vgl. Stellungnahme von B.\_\_\_\_ vom 14. Dezember 2013 im Feststellungsblatt für den Beschluss vom 11. Januar 2012, Urk. 8/127 S. 2).

### **E. 3.1.1**

In ihrem ärztlichen Bericht vom 11. Januar 2011

hatte

Y.\_\_\_\_ ausgeführt, der Gesundheitszustand des Versicherten habe sich

gegenüber dem letzten Bericht 2010 verschlechtert, sodass der Versicherte nicht mehr in der Lage sei, an seinem geschützten Arbeitsplatz zu arbeiten.

Im Bereich des Stumpfes des amputierten Vorfusses rechts

sei es zu einer sehr schmerzhaften Druckstelle gekommen , welche wegen der schlechten Durchblungsverhältnisse schwierig zu behandeln sei . Die Druckstelle verunmögliche es dem Versicherten, die Prothese für längere Zeit zu tragen. Zudem bestehe die Gefahr , dass diese Stelle jederzeit aufbreche, was bei dieser schlechten Durchblutungssituation fatale Folgen für das Bein haben könnte. Aufgrund der Verschlechterung der Zirkulation sei eine Standortbestimmung bei Z.\_\_\_\_ , Facharzt für Angiologie geplant. Da der Versicherte weder lange Zeit sitzen noch stehen könne, sei zur Zeit

auch eine körperlich wenig belastende Tätigkeit nicht möglich , weswegen er zu 100% „arbeitsunfähig“

sei (Urk. 8/97 S. 19 ).

### **E. 3.2**

Die Verwaltung ging

gestützt auf den erwähnten Bericht von Y.\_\_\_\_

davon aus, eine Verschlechterung sei glaubhaft gemacht ,

weshalb sie auf das als Neuanmeldung entgegengenommene Schreiben vom 5. Oktober 2012 eintrat und dieses in der Folge materiell prüfte . Tritt die Verwaltung jedoch auf eine Neuanmeldung ein und prüft sie dieses materiell,

hat sie

den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. E. 1.3 hievior ) . Dabei dauert die

Untersuchungspflicht so lange an , bis über die für die Beurteilung des streitigen Anspruchs erforderlichen Tatsachen hinreichend Klarheit besteht ( vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_392/2011 vom 19. September 2011, E. 2.2). Vorliegend hatte die

Verwaltung den Bericht von Y.\_\_\_\_

zwar dem zuständigen Arzt des A.\_\_\_\_

zur Beurteilung vorgelegt .

Wenn die Verwaltung

das Leistungsbegehren jedoch

allein gestützt auf dessen Stellungnahme abwies , erfolgte dies , ohne dass sie den rechtserheblichen Sachverhalt vorgängig rechtsgenügend

abgeklärt hatte . So hatte B.\_\_\_\_ den Versicherten – soweit ersichtlich – nicht persönlich untersucht und handelt es sich

bei seiner Stellungnahme

lediglich um

eine kurze Aktenbeurteilung ,

welche sich

bezüglich des aktuellen Gesundheitszustandes ausschliesslich auf die knappen Angaben von Y.\_\_\_\_ stützt. Offensichtlich vermag diese Stellungnahme des A.\_\_\_\_ -Arztes jedoch weder den rechtsprechungsgemässen Anforderungen an einen beweiskräftigen medizinischen Bericht zu genügen (vgl. E. 1.4 hievore) noch die Angaben der Hausärztin hinreichend zu entkräften, wonach eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes, namentlich eine sich nun auf die Arbeitsfähigkeit erhebende Druckstellenproblematik am Stumpf des amputierten Vorfusses eingetreten sei. Mit Blick den im Verwaltungsverfahren vorherrschenden Untersuchungsgrundsatz hätte es der Verwaltung vielmehr obliegen, rechts genügende medizinische Abklärungen zu tätigen. Dabei wäre namentlich auch angezeigt gewesen, die Ergebnisse der von Y.\_\_\_\_ im Januar 2011 geplanten spezialärztlichen (angiologischen) Untersuchungen („Standortbestimmung“) zu berücksichtigen. So konnten die Angaben von Z.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Innere Medizin und Facharzt FMH für Angiologie, der für die vorliegende gesundheitliche Problematik über die entsprechende Spezialisierung verfügt, bei der Beurteilung einer allfälligen Verschlechterung des Gesundheitszustandes und dessen erwerblichen Auswirkungen nicht von vorneherein unbeachtlich erscheinen.

### **E. 3.3**

Hat die Verwaltung den massgebenden Sachverhalt nur unzureichend abklärt, ist die Verfügung vom 21. Februar 2013, mit welchem die Verwaltung einen Anspruch auf eine Invalidenrente verneint, aufzuheben und die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit sie in Nachachtung der ihr obliegenden Untersuchungspflicht rechtsgenügende medizinische Abklärungen tätige

und hernach über den Leistungsanspruch neu verfüge.

#### **E. 4.1**

Was die

ebenfalls beanstandete Verfügung vom 21. Februar 2013

über den Anspruch

auf berufliche Massnahmen ( Arbeitsvermittlung ) betrifft ,

ist zunächst anzumerken, dass die per 1. Januar 2008 neu in Kraft getretene Fassung von Art. 18 Abs. 1 IVG im Vergleich zur früher geltenden Regelung eine Erweiterung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung enthält. So steht der Anspruch neu schon - ohne dass eine (leistungsspezifische) Invalidität vorausgesetzt würde - dem arbeitsunfähigen Versicherten zu und mithin allen Personen, die ihre bis herige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können und eingliederungsfähig sind

(vgl. zum Ganzen Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Auflage, Art. 18 IVG, S. 204 ff). Mit dieser Regelung des Anspruchs auf Arbeitsvermittlung soll der Erfahrung Rechnung getragen werden, dass gesundheitlich eingeschränkte Hilfskräfte nur schwer eine neue, der Behinderung angepasste Stelle finden, was oft zur Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung und durch die lange Arbeitslosigkeit zu einer Verstärkung der ursprünglichen gesundheitlichen Probleme führt (vgl. zum Ganzen statt vieler etwa Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. März 2010, IV.2009.01062),

#### **E. 4.2**

Es ist zwischen den Parteien nicht streitig , dass der Versicherte wegen seiner

entzündlichen Gefässerkrankung , welche bereits zur Amputation des rechten Vorfusses geführt hat , in der angestammten körperlich schweren Tätigkeit als Bauarbeiter nicht mehr arbeitsfähig ist (vgl. so Urteil des hiesigen Gerichts vom 29. August 2012, E. 4.1) . Ebenso ergibt sich aufgrund der Akten

ohne Weiteres ,

dass der Versicherte

- und dies bereits vor der geltend gemachten Verschlechterung - aus gesundheitlichen Gründen

selbst in einer Verweistätigkeit in verschiedenster Hinsicht

eingeschränkt

ist ( körperlich leichte Arbeit, kein länger dauerndes Stehen oder Gehen , Möglichkeit von regelmässigen Positionswechseln aus sitzenden Körperhaltungen, keine Tätigkeiten

mit starker Belastung der Hände durch repetitive oder kraftfordernde manuelle Tätigkeiten sowie solche

mit Einsatz der oberen Extremitäten im Überkopfbereich

oder Exposition der Hände gegenüber Kälte sowie kein Knien oder Kauern; vgl. Urteil des hiesigen Gerichts vom 29. August 2012; E. 3.1 und 3.3 ; Urk. 8/106 S. 8 f.) . Besteht aber in der angestammten Tätigkeit eine gänzliche Arbeitsunfähigkeit und sind auch in einer

Verweistätigkeit erhebliche Einschränkungen vorhanden, hat der Versicherte – entgegen der wenig nachvollziehbaren Begründung in der angefochtenen Verfügung - Anspruch auf Arbeitsvermittlung, soweit auch die Eingliederungsfähigkeit

gegeben ist (vgl. E. 1.5 hievore).

### **E. 4.3**

Die Sache ist daher in Aufhebung der Verfügung vom 21. Februar 2013 bezüglich Arbeitsvermittlung ebenfalls an die Verwaltung zurückzuweisen, damit sie

nach Prüfung der Frage der Eingliederungsfähigkeit -

auch über diesen Anspruch des Versicherten neu entscheide.

### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
Gräub  
Bachmann DM/BA/MP  
versandt

### **E. 5.1**

Abweichend von Art. 61 lit. a ATSG ist das Beschwerdeverfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Gericht kostenpflichtig. Die Gerichtskosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Kosten sind auf Fr. 700.-- anzusetzen und entsprechend dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

### **E. 5.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist nach Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen. In Anwendung dieser Grundsätze rechtfertigt sich die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. allfällige Barauslagen und Mehrwertsteuer). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Verfügungen vom 21. Februar 2013 betreffend Rente und Arbeitsvermittlung aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfähre und hernach über die Ansprüche des Beschwerdeführers neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr.

700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dominique Chopard - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.